

16.10.84

A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

Punkt der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

A

Der federführende Agrarausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzu-
stimmen:

1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 Abs. 1 folgender
Satz 2 anzufügen:

"Die Verwendung von Ausdrücken der elektronischen Daten-
verarbeitung kann von der zuständigen Stelle gestattet
werden, sofern diese Ausdrücke sämtliche erforderlichen
Angaben enthalten."

Begründung:

Bei großen Erzeugerzusammen-
schlüssen ist eine fristgemäße
Abgabe der Meldung nur mit
Hilfe der elektronischen Daten-
verarbeitung zu gewährleisten.

2. Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Für die Umrechnung der Mengen nach Artikel 12 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 entsprechen

100 kg Trauben	= 75 l Wein
100 l Traubenmost	= 95 l Wein
100 l konzentrierter Traubenmost oder rektifizierter konzentrierter Traubenmost	= 500 l Wein."

Begründung:

Der in der Verordnung **vorgesehene** Umrechnungsschlüssel von 133 kg Trauben = 100 l Wein ist für die Praxis nur sehr schwer rechnerisch zu handhaben, zumal bei den Trauben nur das Dezimalsystem für die Gewichtsangabe verwendet wird. Bei Traubenmost ist auch die Angabe von 100 l anstelle von 1 hl praktikabler.

B

3. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

4. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat begrüÙt im Interesse der Qualitätssicherung des Weines die Verschärfung des Meldewesens. Er ist jedoch der Auffassung, daß die Anwendung der am 24. Juli 1984 veröffentlichten Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 und der hierzu am 29. August 1984 veröffentlichten Änderungsverordnung der EG in Einzelfällen Schwierigkeiten bei der Weinernte 1984 bringen kann. Er bittet daher die Bundesregierung, sich bei der Kommission der EG dafür einzusetzen, daß in diesen Einzelfällen keine Nachteile für die Teilnahme an Interventionsmaßnahmen entstehen.